

565 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).**Regierungsvorlage.****Bundesverfassungsgesetz vom
über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen
für jugendliche Personen.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Minderbelastete Personen im Sinne des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947, die nach dem 31. Dezember 1918 geboren wurden, sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes von den im Verbotsgesetz 1947 und in sonstigen Gesetzen enthaltenen Sühnefolgen befreit.

§ 2. Die Befreiung erstreckt sich nicht auf jene Personen, die, wenn sie auch nach den Bestim-

mungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz) zum Personenkreis der Minderbelasteten gehören, im Sinne der Bestimmungen des Abschnittes I des I. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes, B. G. Bl. Nr. 25/1947, nach dem Zusammenbruch Deutschlands an irgendwelchen, auch geheimen nationalsozialistischen Organisationen teilgenommen oder mit einer geheimen nationalsozialistischen Bewegung Verbindung gehalten oder nationalsozialistische Tätigkeit betrieben haben.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Der Nationalrat hat am 18. Februar 1948 ein Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen beschlossen. Dieses Bundesverfassungsgesetz bedurfte der Genehmigung des Alliierten Rates für Österreich. Das Exekutivkomitee der Alliierten Kommission für Österreich hat in einer Note am 19. März 1948, SECA 48/53, dem Bundeskanzler mitgeteilt, in seiner Sitzung vom gleichen Tage sei die Verlautbarung dieses Bundesverfassungsgesetzes durch die österreichische Regierung mit dem Vorbehalt genehmigt worden, daß ein neuer § 2 mit einem von vornherein festgelegten Inhalt in den Gesetzesbeschluß aufgenommen wird.

Es ist daher die neuerliche Beschlußfassung des Nationalrates notwendig.

In diesem neuen § 2 wird zum Ausdruck gebracht, daß sich die Befreiung nach den Bestimmungen des § 1 dieses Bundesverfassungsgesetzes nicht auf Personen erstreckt, die sich im Sinne des I. Abschnittes des I. Hauptstückes des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz) betätigt haben.

Der Wortlaut dieses § 2 ist von der Alliierten Kommission formuliert worden. Wenn er auch der österreichischen Gesetzestechnik nicht ganz entspricht, so empfiehlt sich doch, die vorgeschriebene Fassung wörtlich ohne Änderung zu übernehmen, da sonst eine neuerliche Vorlage an den Alliierten Rat notwendig würde. Eine Neufassung dieses Paragraphen würde schon eine Verzögerung des Inkrafttretens des Jugendamnestiegesetzes bedeuten.